

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3089-01	Termin 27.11.2017	Rat der Stadt		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
20.11.2017	Finanz- und Personalausschuss	K			
27.11.2017	Rat der Stadt	K			

Berichtsgegenstand

Vorbehalt der Nachprüfung der Abfallbeseitigungsgebühren 2017

1

Sachdarstellung

3

4 Das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW (OVG NRW) hat mit Urteil vom 27.04.2015 in
5 mehreren Duisburger Verfahren das Jahr 2012 betreffend die Gebührensätze für die
6 Abfallbeseitigung wegen Verstoßes gegen das Kostenüberschreitungsverbot gemäß § 6 Abs. 1
7 Satz 3 KAG NRW für nichtig erklärt und die angefochtenen Gebührenbescheide aufgehoben. Zur
8 Begründung führte es aus, dass es sich bei dem in der Kalkulation berücksichtigten
9 Leistungsentgelt der GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage GmbH (GMVA) um einen
10 unzulässig hohen Kostenansatz handele. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung und wegen
11 der gleichgelagerten Entgeltregelung mit der GMVA wurden die für Oberhausen noch anhängigen
12 Berufungsverfahren auf Anregung des OVG NRW durch Rücknahme der Zulassungsanträge
13 beendet.

14

15 Die Gebührenbescheide des Jahres 2017 wurden in Anbetracht der Entscheidung des OVG NRW
16 und der zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Überprüfung der auf Basis der
17 Gerichtsentscheidung durch die GMVA neu kalkulierten Verbrennungsentgelte durch die
18 Preisüberwachungsstelle der Bezirksregierung hinsichtlich der Abfallbeseitigungsgebühren unter
19 den Vorbehalt der Nachprüfung gestellt, mit der Maßgabe, dass im Falle einer Änderung der
20 Gebührensätze eine entsprechende Erstattung zu viel gezahlter Beträge erfolgt.

21

22 Die Prüfung der Verbrennungsentgelte für das Jahr 2017 ist mittlerweile abgeschlossen. Mit
23 Schreiben vom 09.10.2017 hat die Preisüberwachungsstelle der Bezirksregierung Düsseldorf den
24 Bericht über die Prüfung der Verbrennungsentgelte 2017 übersandt. Hierbei wurde festgestellt,
25 dass die GMVA berechtigt ist, Selbstkostenpreise in Höhe von 81,75 €/t netto (97,28 €/t brutto)
26 und Kosten für freie Kapazitäten in Höhe von 19,05 €/t (22,67 €/t brutto) abzurechnen.

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Stöhr 13.11.17	Datum	A. Tsalastras Datum 13.11.2017	D. Schranz Datum 14.11.2017
* Vorlage zur: Kenntnisnahme (K)		* Ergebnis : Kenntnisnahme (K)	
		Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []	

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3089-01	Termin 27.11.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

27 Gegenüber der Kalkulation sinkt der Selbstkostenpreis damit um 5,56 €/t netto (6,62 €/t brutto), die
28 Kosten für freie Kapazitäten sinken um 3,82 €/t netto (4,55 €/t brutto).

29 Auf dieser Grundlage ist eine Nachberechnung vorgenommen worden.

30

31 Im Ergebnis führte die Nachberechnung der Gebührensätze trotz geringerer Verbrennungspreise
32 zu einer Abweichung unter 3 v. H. (s. Anlage). Zwar dürfen nach den Grundsätzen des § 6 KAG
33 NRW in die Gebührenkalkulation keine überhöhten Kosten eingerechnet werden. Nach der
34 Ergebnisrechtsprechung u. a. des OVG NRW führt eine kalkulatorische Kostenüberschreitung von
35 bis zu 3 v. H. jedoch nicht zu einer Nichtigkeit der Gebührensätze und ist aufgrund der
36 Unwägbarkeiten, die eine Vorauskalkulation immer mit sich bringt, im Hinblick auf die Wirksamkeit
37 des Gebührensatzes unschädlich. Eine nachträgliche Änderung der Gebührensätze ist damit zwar
38 möglich aber nicht erforderlich.

39

40 Vor dem Hintergrund der Kosten, die eine nachträgliche Korrektur der Gebührenbescheide
41 verursachen würde, und der vergleichsweise geringen Erstattungsbeträge für den einzelnen
42 Gebührenzahler erscheint es nicht gerechtfertigt, eine Änderung der Gebührensätze für das Jahr
43 2017 vorzunehmen.

44

45 Die Gebührensätze für das Veranlagungsjahr 2017 werden daher nicht geändert und der
46 Vorbehalt der Nachprüfung insoweit aufgehoben.

47

48 Die gleichwohl aus dem geringeren Verbrennungsentgelt resultierende Erstattung der GMVA an
49 die Stadt Oberhausen aufgrund der bisherigen Überzahlung in Höhe von 428.470,45 EUR wird in
50 den Jahresabschluss für den Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung 2017 einfließen und das
51 Ergebnis entsprechend verbessern. Eine Überdeckung wird dem Sonderposten zugeführt und in
52 den folgenden 4 Jahren, beginnend ab 2018, gem. § 6 KAG (2) gebührenmindernd aufgelöst. Die
53 Gebührenzahler erhalten die Erstattung der zu viel gezahlten Beträge aus 2017 damit über die
54 Veranlagungen der nächsten 4 Jahre.

55

56

57 Anlage

58

59 Nachberechnung der Gebührensätze 2017